



AUSBILDUNGSREGLEMENT

Revision	Datum	Kommentar
A00	März 2012	Erstausgabe, MGL CH-4584 Lütterswil
A01	Mai 2016	Aufhebung Befristung Art. 6
A02	Dezember 2017	Ergänzung Dauer Unterstützung
A03	Dezember 2018	Änderung Punkte 3., 4., 5.

Inhalt

Inhalt.....	3
1. Grundsatz (Sinn und Zweck)	4
2. Zusammenarbeit mit der Musikschule.....	4
3. Finanzierung	5
4. Instrument	5
5. Verpflichtungen (Eltern/Schüler).....	6
6. Schlussbestimmung.....	6

1. Grundsatz (Sinn und Zweck)

Gleichheitsform Mann und Frau

Dieses Ausbildungsreglement dient als Leitfaden der Jugendförderung und zur Sicherstellung des Nachwuchses für die Musikgesellschaft Lütterswil, nachfolgend MGL genannt.

Zusammen mit der Musikschule Schulverband Bucheggberg will die MGL bei den interessierten Jugendlichen, durch theoretischen und praktischen Unterricht, die Freude an der Blasmusik wecken.

Durch das gemeinsame Musizieren werden die sozialen Kompetenzen, die Kameradschaft und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung gefördert.

Die fortgeschrittenen Musikschüler werden in die MGL integriert, welche an öffentlichen Anlässen und Konzerten regelmässig auftritt.

Die MGL wird vertreten durch die Verantwortlichen der Jugendförderung.

2. Zusammenarbeit mit der Musikschule

(Musikschule Schulverband Bucheggberg)

Die MGL arbeitet mit der Musikschule zusammen.

Während der Ausbildung sind die Musikschüler dem Reglement der Musikschule unterstellt.

Für die Anmeldung der Musikschüler sind die Eltern verantwortlich.

Für die Ausbildung und Rechnungsstellung ist die Musikschule zuständig.

3. Finanzierung

Zur Entlastung der Eltern leistet die MGL einen Beitrag in der Höhe von CHF 300.00 pro Semester und Schüler.

Der Beitrag der MGL wird jeweils am Ende eines Semesters rückwirkend ausbezahlt.

Ab dem 9. Semester wird der Betrag nur noch bezahlt, wenn der Musikschüler aktiv in der MGL mitwirkt.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt bis längstens zum Ende der obligatorischen Schulpflicht.

4. Instrument

Die MGL stellt den Musikschülern ein Instrument – sofern im Lagerbestand der MGL vorhanden – leihweise unentgeltlich zur Verfügung, solange sie am Unterricht teilnehmen.

Die Musikschüler werden angehalten, dem Instrument die nötige Sorge zu tragen. Allfällige auf Selbstverschulden zurückzuführende Reparaturen werden den Schülern bzw. den Eltern in Rechnung gestellt. Reparaturen werden ausschliesslich durch die MGL in Auftrag gegeben.

5. Verpflichtungen (Eltern/Schüler)

Die Eltern verpflichten sich gegenüber der MGL, dass sie ihr Kind unterstützen und es den Unterricht regelmässig besucht.

Sobald es die Fähigkeiten der Schüler erlauben, werden sie in die MGL integriert.

Die MGL erwartet von den Schülern, dass sie aktiv mitspielen. Bei Nichterfüllung behält sich die MGL das Recht vor, einen Teil der bezahlten Beiträge vom Schüler bzw. den Eltern zurückzufordern.

Bei Beendigung oder Abbruch des Unterrichts, ohne dass das Kind mindestens ein Jahr in der MGL aktiv mitmusiziert hat, muss der von der MGL geleistete Beitrag, der letzten zwei Semester, zurückerstattet werden.

Bei Beendigung oder Abbruch des Unterrichts, muss das Instrument der MGL sofort zurückgegeben werden. Die erforderliche Reinigung und Instandstellung wird den Eltern/Schülern in Rechnung gestellt.

Für Diebstahl oder Beschädigung des Leihinstruments haften die Eltern.

6. Schlussbestimmung

Die Verantwortung obliegt den Vertretern der Jugendförderung der MGL.

Mit dem Vereinsbeschluss vom 06. März 2012 tritt das Reglement in Kraft.

März 2012, Musikgesellschaft Lütterswil, gegründet 1884

Die Präsidentin
Daniela Disler

Die Sekretärin
Beatrice Seiler

Verantwortlicher der Jugendförderung
Fritz Trittbach





MGL
Musikgesellschaft
Lötterville